

zu wollen. Die Austrittserklärung vor der staatlichen Behörde wird damit hinfällig. Verstreicht hingegen die Frist, ohne dass die in Rede stehende Erklärung abgegeben wurde, wird der Austritt als Abfall durch formalen Akt vermutet und ins Taufbuch eingetragen.

5. Die angesprochene (einfache) Rechtsvermutung (*praesumptio iuris tantum*) lässt allerdings den Gegenbeweis zu. Ein ausgetretener Katholik, der die Dreimonatsfrist verstreichen ließ, ohne die Austrittsmeldung rückgängig gemacht zu haben, könnte den Beweis antreten, dass er sich trotzdem von der katholischen Kirche nicht habe abwenden wollen und dass daher seine allenfalls geschlossene Zivilehe wegen Nichteinhaltung der für ihn gelgenden kanonischen Formpflicht ungültig sei. Diese Frage ist allerdings nach wie vor nur

auf dem kirchlichen Gerichtsweg zu entscheiden.

Der Autor: Prof. em. Bruno Primetshofer C.Ss.R., geb. 1929, habilitierte sich für Kirchenrecht an der Kath.-theol. Fakultät der Universität Wien und war von 1966–1982 Professor für Kirchenrecht und Kirchliche Rechtsgeschichte an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Johannes Kepler Universität Linz. Von 1982 bis 1997 (Emeritierung) hatte er die Professur für Kirchenrecht an der Kath.-theol. Fakultät der Universität Wien inne. Er ist Vize-Offizial des Erzb. Metropolitan- und Diözesangerichts Wien. Veröffentlichungen: *Ars boni et aequi. Gesammelte Schriften von Bruno Primetshofer*, hg. von Josef Kremsmair und Helmuth Pree. Berlin 1997; *Ordensrecht auf der Grundlage des CIC/1983 und des CCEO*, Freiburg/Br. ⁴2003.

Georg Bier

Der Kirchenaustritt – ein Akt des Schismas?¹

Lange war in Österreich, Deutschland und der Schweiz kaum bestritten: Wer nach staatlichem Recht aus der Kirche „austritt“, trennt sich von der Gemeinschaft der

Gläubigen und ist daher ein Schismatiker.² Abweichende kanonistische Positionen³ kannten allenfalls Fachleute⁴. Als „allgemein herrschend“ galt die Auffassung, ein

¹ Abschluss des Manuskripts: 20.08.2007.

² Vgl. exemplarisch Joseph Listl, Die Erklärung des Kirchenaustritts, in: HdbKathKR², 209–219 (217): „In jedem Fall bedeutet ... die Erklärung des Kirchenaustritts ‚Trennung von der kirchlichen Einheit‘ und erfüllt damit den Tatbestand des Schismas“. Ausführlicher Ders., Die Rechtsfolgen des Kirchenaustritts in der staatlichen und kirchlichen Rechtsordnung, in: W. Schulz (Hg.), Recht als Heilsdienst. FS Matthäus Kaiser, Paderborn 1989, 160–186.

³ Vgl. Klaus Lüdicke, in: MKCIC (Stand: April 2007) 1086, 3, und Ders., Wirtschaftsstrafrecht in der Kirche? Kanonistische Anmerkungen zu einem Kirchenaustritt, in: H. Paarhammer (Hg.), Vermögensverwaltung in der Kirche, FS Sebastian Ritter, Thaur ²1988, 275–282.

⁴ J. Listl, Erklärung (s. Anm. 2), 215, nennt Lüdicke als einzigen Vertreter einer abweichenden Position. Ähnlich aber auch z.B. Titus Lenherr, Der Abfall von der katholischen Kirche durch einen formalen Akt. Versuch einer Interpretation, in: AfkKR 125 (1983), 107–125 (123), Josef Prader,

„Kirchenaustritt“ sei immer und in jedem Fall ein schismatischer Akt.⁵ Ein Rundschreiben des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte (PCLT)⁶ an die Präsidenten der Bischofskonferenzen vom 13. März 2006⁷ hat diese Position nachhaltiger denn je in Frage gestellt.

Das PCLT-Rundschreiben befasst sich mit der *eherechtlichen* Frage, durch welche Sachverhalte der (nur im kanonischen Ehreht relevanten) Tatbestand „Formalakt des Abfalls von der katholischen Kirche“ verwirklicht wird (vgl. cc. 1086 § 1, 1117, 1124 CIC).⁸ Daraus wurde gelegentlich gefolgert, der „Kirchenaustritt“ nach

staatlichem Recht werde durch das Rundschreiben nicht berührt.⁹ Die Deutsche Bischofskonferenz und ihr Vorsitzender teilen diese Sichtweise.¹⁰ Sie hält indes einer näheren Prüfung nicht stand.

Der Päpstliche Rat äußert sich unter anderem zum „Verlassen der Kirche im meldeamtlichen Sinn mit den entsprechenden zivilrechtlichen Konsequenzen“¹¹. Das entspricht genau dem, was bei einem „Kirchenaustritt“ äußerlich feststellbar geschieht: Jemand erklärt gegenüber dem Staat, der „Katholischen Kirche“ im staatlichen Verständnis¹² nicht mehr angehören zu wollen, und verlässt auf diese Weise die

Das kirchliche Ehreht in der seelsorglichen Praxis, Bozen 1991, 131; Ilona Riedel-Spanberger, Kirchenzugehörigkeit und Kirchensteuer. Zum Verhältnis von staatlichem und kirchlichem Recht, in: TThZ 102 (1993), 286–304; Heribert Hallermann, Der nach staatlichem Recht geregelte Kirchenaustritt – Apostasie, Häresie oder Schisma, in: Una Sancta 53 (1998), 226–240.

⁵ Vgl. J. Listl, Erklärung (s. Anm. 2), 213, 215–216. Ob Listl seinerzeit mit Recht von einer „herrschenden Auffassung“ sprechen konnte, ist in Anbetracht der in Anm. 4 aufgezählten Belege mehr als zweifelhaft.

⁶ Offizielle Bezeichnung: *Pontificium Consilium de Legum Textibus*.

⁷ PCLT, *Actus formalis defectionis ab ecclesia catholica* vom 13.3.2006, Prot.N. 10279/2006. Der Text wurde via Internet bekannt und löste lebhafte Diskussionen aus, vgl. Georg Bier, Was ist ein Kirchenaustritt?, in: HerKorr 60 (2006), 348–352; Ders., Abfall von der Kirche – „Kirchenaustritt“ – Schisma, in: R. Althaus/K. Lüdicke/M. Pulte (Hg.), Kirchenrecht und Theologie im Leben der Kirche. FS Heinrich J.F. Reinhardt, Essen 2007 (im Druck). Mittlerweile ist das Rundschreiben (mehrsprachig) amtlich publiziert in: Communicationes 38 (2006), 170–184 (dt.: 175–177) sowie über http://www.vatican.va/roman_curia/pontifical_councils/intrptxt/documents/rc_pc_intrptxt_doc_20060313_actus-formalis_ge.html (eingesehen: 12.8.2007) zugänglich. Seine zentralen Aussagen waren bereits enthalten in einem Schreiben des PCLT-Präsidenten an den Bischof von Rottenburg-Stuttgart vom 3.5.2005; vgl. dazu Hartmut Zapp, „Kirchenaustritt“ zur Vermeidung von Kirchensteuern – nun ohne kirchenrechtliche Konsequenzen, in: A. Egler/W. Rees (Hg.), Dienst an Glaube und Recht. FS Georg May (KStT 52), Berlin 2006, 673–707.

⁸ Auf die eherechtlichen Aspekte des Rundschreibens kann in diesem Beitrag nicht eingegangen werden. Vgl. dazu den Artikel von Bruno Primetshofer in diesem Heft sowie G. Bier, Abfall (s. Anm. 7).

⁹ Vgl. z. B. Felix Hammer, Zur Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz, in: Die Tagespost v. 24.6.2006.

¹⁰ Vgl. DBK, Erklärung vom 24.4.2006, z. B. in: Abl. Freiburg 2006, 349 (Einleitung); KNA, „Ein Akt mit doppelter Wirkung“. Interview mit Kardinal Karl Lehmann, in: KNA, M200607088 v. 14.06.2006.

¹¹ PCLT-Rundschreiben (s. Anm. 7), n. 2.

¹² Bruno Primetshofer, Zur Frage der Rechtsfolgen eines Kirchenaustritts aus finanziellen Gründen, in: W. Schulz (Hg.), Recht (s. Anm. 2), 187–199 (197), hat mit Bezug auf den Körperschaftsstatus der Kirche in Deutschland aufmerksam gemacht auf Unterschiede zwischen österreichischem und bundesdeutschem Staatskirchenrecht. Was der österreichische Staat als gesetzlich anerkannte

„Kirche im meldeamtlichen Sinne“. Eine der „zivilrechtlichen Konsequenzen“ dieses Schritts: Der Betreffende ist nach staatlichem Recht nicht mehr kirchensteuer- bzw. kirchenbeitragspflichtig.

Der „rechtlich-administrative Akt des Abfalls von der Kirche“, so das PCLT-Rundschreiben, „kann aus sich *nicht* einen formalen Akt des Glaubensabfalls in dem vom CIC verstandenen Sinn konstituieren, weil der Wille zum Verbleiben in der Glaubensgemeinschaft bestehen bleiben könnte“¹³. Für die Beurteilung des Aktes ist nach dem Rundschreiben entscheidend der innere Wille des Handelnden¹⁴; er kann von dem abweichen, was äußerlich kundgegeben wird. Das ist eine eindeutige Absage an die vermeintlich „herrschende“

Auffassung, „Kirchenaustritt“ und Schisma seien „realidentisch“. Gleichwohl wird auf der Position beharrt.

Bestreitung der Verbindlichkeit des Rundschreibens

Ein (formaler) Grund dafür ist die unklare rechtliche Verbindlichkeit des PCLT-Rundschreibens. Der Päpstliche Rat qualifiziert das Rundschreiben als „Mitteilung“¹⁵. Auf seiner Website ordnet er es nicht in die Rubrik *Interpretationes authenticae* – sie haben Gesetzeskraft – ein.¹⁶ Die Publikation des Rundschreibens wurde nicht mit der für authentische Interpretationen üblichen Promulgationsformel angeordnet.¹⁷ Dies

Kirche im Sinne von Art 15 StGG im Blick habe, sei – anders als möglicherweise in Deutschland – real nicht verschieden von dem, was das kanonische Recht unter Kirche verstehe. Gleichwohl hat ein „Kirchenaustritt“ auch nach österreichischem Recht die Befreiung von der Kirchenbeitragspflicht zur Folge, vgl. § 2 (2) Kirchenbeitragsgesetz, in: GBIfdLÖ 1939, n. 543. § 8 (2) der österreichischen diözesanen Kirchenbeitragsordnungen spricht von der „Aufhebung der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche *nach staatlichen Vorschriften*“ (Hervorhebung GB), womit dem Umstand Rechnung getragen wird, dass die in der Taufe – *character indelebilis!* – begründete Kirchengliedschaft theologisch unaufhebbar (und der Begriff „Kirchenaustritt“ deshalb theologisch nicht sachgerecht) ist. Ein „Kirchenaustritt“ aus steuerlichen Gründen ist mithin auch in Österreich denkbar, wenngleich der Einzelne gegen seine Pflicht zur Zahlung des Kirchenbetrags verstossen kann, ohne zuvor aus der Kirche „austreten“ zu müssen.

¹³ PCLT-Rundschreiben (s. Anm. 7), n. 3 (Hervorhebung GB). Die deutsche Fassung des Rundschreibens ist an dieser Stelle bemerkenswert unpräzise. In allen anderen Sprachversionen ist die Rede von einem Akt des *Verlassens* (z.B. engl: *of abandoning*, ital.: *dell'abbandono*) der Kirche (statt „Abfall von“), der nicht aus sich einen Akt des *Abfalls* (engl.: *defection*, ital.: *defezione*) im Sinne des CIC (statt: „Glaubensabfall“) konstituiere. In der deutschen Fassung wird die Bedeutung der Fragestellung verschleiert. Dass ein „Abfall von der Kirche“ nicht in jedem Fall ein „Glaubensabfall“ ist, hätte nicht der Klarstellung durch ein PCLT-Rundschreiben bedurft. Worum es geht, wird in den anderen Sprachversionen deutlich: Eine bestimmte rechtlich-administrative Weise des *Verlassens* der Kirche im meldeamtlichen Sinne ist nicht identisch mit dem *Abfall von der Kirche*. Die mangelnde Präzision überrascht. Sollte auf diese Weise für den deutschen Sprachraum der Interpretationsspielraum vergrößert werden? Dagegen spricht die im Übrigen auch aus der deutschen Version klar erkennbare Aussageabsicht des Rundschreibens.

¹⁴ Vgl ebd. nn. 1a und 2.

¹⁵ Ebd., Approbationsformel (engl.: *notification*, frz.: *communication*, ital.: *comunicazione*).

¹⁶ Vgl. http://www.vatican.va/roman_curia/pontifical_councils/intrptxt/index_ge.htm (eingesehen: 12. 8. 2007).

¹⁷ In der Schlussformel des Rundschreibens wird der Fachbegriff „Promulgation/promulgieren“ nicht verwendet. Daher kann gefragt werden, ob der Apostolische Stuhl das Rundschreiben überhaupt als promulgationsbedürftiges *Gesetz* versteht.

spricht eher dagegen, dem Rundschreiben Gesetzeskraft zuzubilligen.¹⁸

Seine herausragende Bedeutung ist gleichwohl unstrittig. Es bekundet die offizielle Rechtsauffassung des Dikasteriums. Sie ist theologisch und lehrmäßig mit der Kongregation für die Glaubenslehre und anderen Behörden der römischen Kurie abgestimmt.¹⁹ Papst Benedikt XVI. hat das Rundschreiben approbiert und seine „amtliche Bekanntmachung“ angeordnet.²⁰

Formal relativiert werden soll das Rundschreiben auch durch den Hinweis auf ein (bislang unveröffentlichtes) Schreiben des Präsidenten des PCLT, Kardinal Julián Herranz, vom 14.3.2006 an den Vorsitzenden der DBK. Danach werde die in der Bundesrepublik Deutschland und in anderen Nationen bestehende Rechtslage bezüglich des Kirchenaustritts durch das römische Rundschreiben nicht berührt.²¹ Ergänzt der PCLT-Präsident, was einige Kommentatoren seinem Schreiben entnehmen? Die bekannt gewordenen indirekten Zitate des Briefes belegen das nicht. Auch an den Vorsitzenden der ÖBK hat Kardinal Herranz am 14. 3. 2006 geschrieben.²² Sollte – was wahrscheinlich ist – dieses Schreiben inhaltlich mit jenem übereinstimmen, so ist festzustellen: Von einer Relativierung der PCLT-Position kann zumindest im Blick auf Österreich nicht die Rede sein. Die „Abkommen zwischen staatlicher und

kirchlicher Autorität, die in einigen Nationen in Kraft sind“ und die nach Kardinal Herranz durch das Rundschreiben nicht berührt werden²³, enthalten keine Festlegungen darüber, ob und unter welchen Umständen ein „Austritt“ als Schisma anzusehen ist. Abstriche am PCLT-Rundschreiben nimmt Kardinal Herranz in seinem Brief nirgends vor. Hinzu kommt: Welcher rechtliche Stellenwert kann einer Äußerung zukommen, die nicht allgemein zugänglich ist? Welcher Gesetzesinterpret dürfte für Auslegung oder Anwendung eines rechtlich relevanten Textes ein Dokument heranziehen, dessen Bedeutung ihm nur ungefähr bekannt ist? Wenn das Schreiben vom 14. März 2006 für das Verständnis des Rundschreibens entscheidend ist, warum haben die deutschen Bischöfe es nicht publiziert?

Materiale Gegenargumente?

Gibt es für die Zurückweisung der PCLT-Position stichhaltige Sachargumente? Schisma bedeutet: Verweigerung der Unterordnung unter den Papst oder Verweigerung der Gemeinschaft mit den dem Papst untergebenen Gliedern der Kirche (c. 751 CIC). Zweifellos kann der „Kirchenaustritt“ Ausdruck einer solchen Haltung sein. Ist er es *in jedem Fall?*

¹⁸ Eine authentische Interpretation nehmen an *Hartmut Zapp*, Körperschaftsaustritt wegen Kirchensteuern – kein „Kirchenaustritt“, in: KuR 2007, 66–90 (75–77), und *Andreas Weiß*, Der sog. Kirchenaustritt in Deutschland – stets ein actus formalis ab Ecclesia catholica? Neue Klärungen in einer alten Frage, in: DPM 13 (2006), 147–171 (151–153).

¹⁹ Vgl. PCLT-Rundschreiben (s. Anm. 7), Einleitung.

²⁰ Vgl. ebd., Approbationsformel.

²¹ Vgl. *Heribert Schmitz*, Kirchenaustritt als „actus formalis“, in: AfkKR 174 (2005), 502–509 (505). Ein entsprechender Hinweis findet sich im KNA-Interview mit Kardinal Lehmann (s. Anm. 10).

²² Abgedruckt in: Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche (Die österreichischen Bischöfe 7, hg. v. Generalsekretariat der ÖBK), Wien 2007, 7–8.

²³ Ebd., 7.

Die DBK konstatiert in ihrer Erklärung vom 24. April 2006²⁴, mit dem „Kirchenaustritt“ werde „mit öffentlicher Wirkung die Trennung von der Kirche vollzogen. Der Kirchenaustritt ist der öffentlich erklärte und amtlich bekundete Abfall von der Kirche und erfüllt den Tatbestand des Schismas“²⁵. Unter Hinweis auf das Rundschreiben²⁶ vertreten die deutschen Bischöfe mithin das genaue Gegenteil der PCLT-Position. Wo der Päpstliche Rat anmerkt, trotz der äußeren Erklärung könne der innere Wille bestehen, der Kirche weiter angehören zu wollen, bestreiten die deutschen Bischöfe die Möglichkeit eines solchen Willens.²⁷ Eine Begründung liefern sie nicht.

In einem Interview begnügt sich auch Kardinal *Karl Lehmann* mit der bloßen Behauptung: „Wer vor der staatlichen Behörde seinen Kirchenaustritt erklärt, vollzieht damit in aller Öffentlichkeit und mit amtlicher Beurkundung den Abfall von der

katholischen Kirche. Er erfüllt damit den kirchenrechtlichen Tatbestand des Schismas.“²⁸

In der deutschsprachigen Kanonistik werden seit jeher viele Motive genannt, die zu einem „Kirchenaustritt“ führen können.²⁹ Nicht unbedingt müsse damit „eine (weiterreichende) glaubensmäßige Distanzierung zur Kirche verbunden sein“³⁰. Frühere Erklärungen deutscher Bischöfe rechneten mit einem „Kirchenaustritt“ unter Druck, aus Opportunismus, aus politischen oder rein steuerlichen Gründen.³¹ Diese lebensnahe Einschätzung trifft auch heute zu. Der „Kirchenaustritt“ wird vor allem mit der Steuerersparnis begründet.³² Andere machen geltend, sie könnten die Verwendung der Kirchensteuermittel zumindest fallweise nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren.³³ Wieder andere entziehen sich der Kirchensteuer, weil sie das Kirchensystem aufgrund ihrer nationalen Herkunft nicht

²⁴ Aufschlussreiches zur Genese dieser Erklärung bei *A. Weiß*, Kirchenaustritt (s. Anm. 18), 154–157.

²⁵ DBK, Erklärung (s. Anm. 10), n. 1.

²⁶ Vgl. ebd., Einleitung.

²⁷ Vgl. ebd., n. 3: Die Tatstrafe der Exkommunikation als Rechtsfolge des Schismas tritt ein, wann immer jemand „aus welchen Gründen auch immer“ aus der Kirche „austritt“.

²⁸ Vgl. KNA, Interview (s. Anm. 10).

²⁹ Schon *Klaus Mörsdorf*, Lehrbuch des Kirchenrechts, Bd. 3, Paderborn 1950, 415, nennt als mögliche Anlässe u.a.: „politischer oder wirtschaftlicher Druck, Stellenjägerei, Kirchensteuer, Verärgerung“. Vgl. auch *Bruno Primetshofer*, Die Formpflicht des durch formalen Akt von der Kirche abgefallenen Katholiken, in: DPM 6 (1999), 93–115 (99).

³⁰ *B. Primetshofer*, ebd., 99.

³¹ Belege bei *G. Bier*, Abfall (s. Anm. 7).

³² Vgl. dazu und zum Folgenden die Übersicht über Ergebnisse einschlägiger empirischer Studien bei *René Löffler*, Ungestraft aus der Kirche austreten (FzK 38), Würzburg 2007, 28–47.

³³ So die Argumentation einer „Gebetsinitiative“ von Laien und Priestern der Diözese Linz, vgl. <http://www.kirchentreu.info> (eingesehen: 12. 8. 2007): „Wir möchten uns nicht mitschuldig machen und können es daher mit dem Gewissen nicht mehr vereinbaren, dass mit unseren Kirchenbeitragsgeldern der Glaube der Jugend zerstört wird und kirchenzerstörende Aktionen finanziert werden.“ Die Initiative ruft nicht zum „Kirchenaustritt“ auf, illustriert aber Motive, die dazu führen können. Die aufgerufenen Linzer Katholiken sollen ihren Beitrag auf ein Treuhänderkonto einzahlen. In Deutschland wäre ein solcher Vorgang aufgrund der Rechtslage nur in Verbindung mit einem „Kirchenaustritt“ möglich.

kennen.³⁴ Der emeritierte Freiburger Kirchenrechtsprofessor *Hartmut Zapp* möchte mit seinem jüngst erklärten „Kirchenaustritt“ die Haltung der deutschen Bischöfe nach dem PCLT-Rundschreiben kritisieren. Er verbinde damit nicht eine „innere Entscheidung, die Kirche zu verlassen“³⁵. Seinem Bistum will er künftig 0,8 % seiner Einkommensteuer zukommen lassen.³⁶

Jedes einzelne dieser Beispiele widerlegt die Präsumtion, *ausnahmslos jeder „Kirchenaustritt“ sei ein Schisma.*

Ist die Einstufung des „Kirchenaustritts“ als Schisma womöglich unabhängig von konkreten „Austritts“-Motiven? In diese Richtung weist die DBK-Erklärung: „Auch der Austritt wegen der Kirchensteuer stellt als Verweigerung der solidarischen Beitragspflicht für die Erfordernisse der Kirche ... eine schwere Verfehlung gegenüber der kirchlichen *Communio* dar“³⁷. Hier klingt die Pflicht jedes Gläubigen an, im eigenen Verhalten stets die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren (vgl. c. 209 § 1 CIC).³⁸ Ist jede „schwere Verfehlung“ gegen diese Pflicht ein Schisma? Worin genau besteht die Verfehlung im Fall des „Kirchenaustritts“?

Wer die kodikarisch vorgeschriebene finanzielle Unterstützung der Kirche (c. 222 CIC) nicht oder nicht in der vorge-

schriebenen Form leistet, fördert Wachstum und Heiligung der Kirche nicht in bestmöglicher Weise (c. 210 CIC) und behindert die Sendung der Kirche. Wer die Beitragspflicht oder den festgelegten Entzug bewusst umgeht, ist den Hirten gegenüber ungehorsam.

Ohne Zweifel ist jeder Schismatiker ungehorsam. Setzt aber jeder Ungehorsame einen schismatischen Akt? Nicht gehorsam sind etwa: Gläubige, die ohne triftigen Grund der Sonntagsmesse fernbleiben; Katholiken, die den Gebrauch von hormonellen Verhütungsmitteln propagieren; Laien, die in der Eucharistiefeier predigen; Priester, die Nicht-Katholiken zum Kommunionempfang einladen. Sie alle wahren nicht die Gemeinschaft mit der Kirche und den Hirten, verdunkeln die kirchliche Lehre und behindern die kirchliche Sendung. Sind sie alle Schismatiker? Wenn nein: Worin besteht der signifikante Unterschied zwischen ihrem Ungehorsam und jenem der aus Steuergründen „Austretenden“? Wird die kirchliche Sendung durch den Entzug finanzieller Mittel nachhaltiger in Frage gestellt als durch den Verlust an Glaubwürdigkeit, der entsteht, wenn Kirchenglieder sich – womöglich öffentlichkeitswirksam – über doktrinelle oder disziplinarische Vorgaben hinwegsetzen?

³⁴ Vgl. *Rüdiger Althaus*, Aktuelle Probleme der Kirchenfinanzierung in der Bundesrepublik Deutschland, in: *C. Grabenwarter/N. Lüdecke* (Hg.), Standpunkte im Kirchen- und Staatskirchenrecht (FzK 33), Würzburg 2002, 9–29 (25).

³⁵ Zitiert nach: Spende statt Steuer, in: Die Tagespost vom 14.7.2007. – Zwar sind derartige Modifizierungen der „Austritts“-Erklärung nach österreichischem und deutschem Recht nicht zulässig und daher unbeachtlich, gleichwohl sind sie für die kircheninterne Bewertung der Handlung zu berücksichtigen, wie nicht zuletzt n. 3 des PCLT-Rundschreiben (s. Anm. 7) erkennen lässt.

³⁶ Vgl. Spende statt Steuer (s. Anm. 35). – *H. Zapp* orientiert sich an der italienischen Kultursteuern. Der Regelsatz in Baden-Württemberg und Bayern liegt bei 8 %, in den übrigen deutschen Bundesländern bei 9 % der Einkommensteuer.

³⁷ DBK, Erklärung (s. Anm. 10), Fn. 3. Ähnlich argumentiert *Peter Krämer*, Kirchenaustritt – Beweggründe und Rechtsfolgen, in: StdZ 225 (2007), 44–54 (52).

³⁸ Vgl. auch *J. Listl*, Erklärung (s. Anm. 2), 212.

Müsste in diesem Fall die Verweigerung der finanziellen Unterstützung nicht weltweit als Schisma gewertet werden – unabhängig davon, ob einfach nicht mehr gezahlt³⁹ oder, weil staatskirchenrechtlich nicht anders möglich, der „Austritt“ erklärt wird? Eine solche Wertung widerspräche indes der Intention des kirchlichen Gesetzgebers. Er hat die Verletzung der

Weiterführende Literatur:

René Löffler, Ungestraft aus der Kirche austreten? Der staatliche Kirchenaustritt in kanonistischer Sicht (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 38), Würzburg 2007. – Derzeit die umfassendste rechts-historische und rechtsdogmatische Darstellung zum Thema Kirchenaustritt. Die Studie ist auf dem neuesten Stand: das PCLT-Rundschreiben findet Berücksichtigung, das Literaturverzeichnis bietet einen lückenlosen Überblick über alle relevanten Beiträge bis Mitte 2006.

Hartmut Zapp, Körperschaftsaustritt wegen Kirchensteuern – „kein“ Kirchenaustritt, in: Kirche und Recht 2007, 66–90: Der Autor hat sich bereits zwei Mal mit der Rechtsauffassung des PCLT beschäftigt und zudem jüngst seinen „Austritt“ aus der Kirche erklärt, damit jedoch den Hinweis verbunden, es handle sich nicht um eine innere Entscheidung, die Kirche zu verlassen.

Beitragspflicht bewusst nicht sanktioniert⁴⁰ – undenkbar, sähe der Gesetzgeber die Beitragsverweigerung als schismatischen Akt.

Daraus folgt: Nicht jede Verletzung der Gemeinschaft mit der Kirche, nicht jeder Ungehorsam gegen die Hirten ist ein Schisma, insbesondere nicht jener Ungehorsam, der sich in der Verweigerung der Beitragspflicht äußert. Die Gleichung „Ungehorsam“ = „Schisma“ macht aus dem Begriff des Schismas eine nichts sagende Chiffre. Zudem ist eine derart weite Auslegung der Schisma-Definition des c. 751 CIC kirchenrechtlich unzulässig. Nur der universalkirchliche Gesetzgeber könnte sie verbindlich anordnen. Bischöfen fehlt dazu die rechtliche Kompetenz. Die Identität von „Kirchenaustritt“ und Schisma lässt sich auf diesem Weg nicht begründen.

Bruno Primetshofer sieht im „Kirchenaustritt“ zumindest ein Indiz für die innere Abkehr von der katholischen Kirche. Er rechtfertige daher die Präsumtion, „dass die nach außen abgegebene Austrittserklärung tatsächlich auch einen inneren Abfall von der katholischen Kirche zum Inhalt hatte“⁴¹. Wer aus der Kirche „austrete“, müsse sich gefallen lassen, dass ihm dieser Schritt als Abfall von der katholischen Kirche ausgelegt werde.⁴²

Primetshofer konzediert, dass die „schlechthinnige, keinen direkten Gegenbeweis zulassende Gleichsetzung des Austritts mit dem Abfall von der katholischen Kirche … an der Wirklichkeit vorbeiging“

³⁹ Sind z.B. italienische Katholiken ungehorsam, wenn sie ihre Kultursteuer nicht der Kirche zuwenden? Jedenfalls bewertet die Italienische Bischofskonferenz den „Kirchenaustritt“ nach deutschem Staatskirchenrecht nicht als formalen Akt des Abfalls von der Kirche. Heimkehrende italienische „Gastarbeiter“, die sich in Deutschland „konfessionslos“ melden, werden demnach in Italien nicht als Schismatiker angesehen. Hängt die Einschätzung des „Kirchenaustritts“ davon ab, wer ihn in welchem Umfeld bewertet?

⁴⁰ Vgl. Communications 5 (1973), 95.

⁴¹ B. Primetshofer, Formpflicht (s. Anm. 29), 102.

⁴² Vgl. B. Primetshofer, Frage (s. Anm. 12), 196–197.

ge“⁴³. Die vorgeschlagene Präsumtion soll beim sachgerechten Umgang mit „Ausgetretenen“⁴⁴ helfen. Ist sie aber gerechtfertigt? Ist es rechtlich zulässig, „Ausgetretene“ bis zum Beweis des Gegenteils als Schismatiker zu betrachten?

Nach Primetshofer wird eine „Austrittserklärung“ – unabhängig vom subjektiven Verständnis des „Austretenden“ – im Umfeld „wohl immer den Eindruck entstehen lassen, daß damit eine weitreichende Distanzierung von der Kirche, die Absicht, nicht mehr zu ihr gehören zu wollen, verbunden ist“⁴⁵. Richtig ist: Ein „Kirchenaustritt“ kann so gedeutet werden. Ob er „immer“ so gedeutet wird, ist bereits zweifelhaft. Spätestens die Debatte um das PCLT-Rundschreiben hat zu einer differenzierteren Sicht beigetragen. Hinzu kommt (zumindest für Deutschland): Der „Kirchenaustritt“ ist eine vom staatlichen Recht ermöglichte Erklärung gegenüber staatlichen Autoritäten mit dem Ziel, bestimmte Rechtsfolgen im staatlichen Bereich herbeizuführen. Die unmittelbare Rechtsfolge besteht in der Streichung aus der „Kirchengliederliste“. Damit untrennbar verbunden ist als weitere Rechtsfolge der Wegfall bestimmter Rechte und Pflichten. Insbesondere entfällt die Kirchensteuerpflicht.⁴⁶ Das ist die einzige Rechtswirkung des „Kirchenaustritts“, die innerkirchliche Interessen berührt und von der mit guten Gründen zu präsumieren ist, sie werde bewusst angestrebt. Die möglichen Motive für die Zahlungsunwilligkeit

„Austretender“ sind vielfältig. Die innere Abkehr von der Kirche ist nur eines davon, weshalb die weitergehende Generalpräsumtion eines Schismas sachlich nicht zu rechtfertigen ist.

Für die rechtliche Bewertung des „Austritts“ ist all dies zweitrangig. Nach dem PCLT-Rundschreiben ist der innere Wille des „Ausgetretenen“ ausschlaggebend⁴⁷ – nicht eine äußere Handlung, erst recht nicht die selten von kanonistischer Sachkenntnis geprägte Meinung mancher Katholiken. Im Blick auf eherechtliche Belege darf ein Schisma nicht präsumiert werden. In Bezug auf andere rechtliche Belange ist die Präsumtion als nicht sachgerecht zurückzuweisen.

Daran ändert nichts, dass das kanonische Recht eine Unschuldsvermutung nicht kennt.⁴⁸ Zwar gilt nach c. 1321 § 3 CIC: Wurde eine Straftat begangen, darf von der Zurechenbarkeit der Tat und folglich von der Schuld des Täters ausgegangen werden. Bis zum Beweis des Gegenteils ist daher die Verhängung einer Strafe gerechtfertigt. Wer jedoch aus der Kirche „austritt“, begeht nicht eine Straftat im Sinne des Kirchenrechts. Der „Kirchenaustritt“ ist nicht ein Straftatbestand des CIC. Wäre er es, könnte die dafür vom Recht festgelegte Strafe verhängt werden, ohne dass die Motivation des „Ausgetretenen“ geprüft werden müsste. C. 1321 § 3 lässt aber weder Raum für die Annahme einer bestimmten „Austrittsmotivation“ noch für die Präsumtion, der im CIC gar nicht berücksichtigte

⁴³ B. Primetshofer, Formpflicht (s. Anm. 29), 102.

⁴⁴ Primetshofer hat ebd. vor allem die eherechtliche Problematik im Blick. Seine Überlegungen (aus dem Jahr 1999) sind mittlerweile durch das PCLT-Rundschreiben überholt.

⁴⁵ B. Primetshofer, Frage (s. Anm. 12), 197.

⁴⁶ Vgl. zum Ganzen auch K. Lüdicke, Wirtschaftsstrafrecht (s. Anm. 3), 278.

⁴⁷ Vgl. PCLT-Rundschreiben (s. Anm. 7), n. 1.

⁴⁸ Dieses Argument machen geltend: B. Primetshofer, Frage (s. Anm. 12), 196; H. Schmitz, Kirchenaustritt (s. Anm. 21), 505, und P. Krämer, Kirchenaustritt (s. Anm. 37), 50.

„Kirchenaustritt“ erfülle einen bestimmten Straftatbestand – etwa den des Schismas.

Ausblick

Ein „Kirchenaustritt“ kann ein schismatischer Akt sein. Er muss es aber nicht sein. Diese im PCLT-Rundschreiben dargelegte – wenn auch nicht in dessen Zentrum stehende – zutreffende Rechtsauffassung des Apostolischen Stuhls wird sich auf Dauer nicht ohne tragfähige Argumente bestreiten lassen. Das wirft für die kirchliche Praxis Probleme auf. Dürfen Katholiken ab sofort „ungestraft aus der Kirche austreten?“⁴⁹

Der „Kirchenaustritt“ ist auch nach dem PCLT-Rundschreiben nicht ein Bagatelldelikt. Wer sich seiner Katholikenpflicht zur Beitragsleistung entzieht, ist ungehorsam gegenüber entsprechenden Weisungen der Diözesanbischöfe. Dieser Ungehorsam kommt als strafwürdiges Vergehen in Betracht. Es kann nach c. 1371 n. 2 CIC mit einer gerechten Strafe belegt werden. Allerdings wäre der Einzelfall genau zu

prüfen, bevor ein Verwaltungsdekret oder ein Gerichtsurteil erlassen werden könnte – in Anbetracht der Vielzahl der Fälle eine Überforderung für jede Diözesankurie. Die Diözesanbischöfe hätten außerdem die Möglichkeit, partikularrechtliche Strafgesetze zu erlassen. In ihnen müsste der „Kirchenaustritt“ (nicht die dahinter vermutet Haltung) als Delikt benannt und mit Sanktionen bewehrt werden. Dies jedoch ist bis heute (fast) nirgends geschehen.⁵⁰

Offen ist auch, wie künftig geklärt werden kann, in welchen Fällen ein „Kirchenaustritt“ Ausdruck eines Schismas ist. Das PCLT-Rundschreiben verlangt dazu die Erklärung des Abfalls gegenüber einer kirchlichen Autorität, damit diese sich ein Bild vom Einzelfall machen kann.⁵¹ In Österreich und Deutschland wird der „Kirchenaustritt“ jedoch gegenüber einem Vertreter des Staates erklärt.⁵²

In Österreich gilt folgende Regelung⁵³: Erreicht den Diözesanbischof die Meldung der staatlichen Behörde über den „Kirchenaustritt“, wird er sich mit dem Austrittenden in Verbindung setzen, um die Motive des Austritts zu klären.⁵⁴ Äußert

⁴⁹ Vgl. den Titel der Monographie von R. Löffler (s. Anm. 32).

⁵⁰ Einzige ersichtliche Ausnahme sind zwei weiterhin geltende Strafnormen der Kölner Diözesansynode aus dem Jahr 1954, vgl. G. Bier, Abfall (s. Anm. 7). Faktisch bleibt der „Kirchenaustritt“ vorerst weithin straffrei. Dass „Ausgetretene“, die sich innerlich nicht von der Kirche getrennt haben, von kirchlichen Autoritäten als Exkommunizierte angesehen und behandelt werden, geschieht ohne rechtliche Grundlage. – Zur Frage, wie diese für die Kirche missliche Lage geändert werden könnte, vgl. G. Bier, Abfall (s. Anm. 7).

⁵¹ Vgl. PCLT-Rundschreiben (s. Anm. 7), n. 5.

⁵² Im Bundesland Bremen kann der „Austritt“ auch gegenüber einer kirchlichen Behörde erklärt werden.

⁵³ Vgl. Erklärung der Österreichischen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt, in: Zugehörigkeit (s. Anm. 22), 9–10. Zum Termin des Inkrafttretens vgl. ebd., 3.

⁵⁴ Vgl. ebd., 10. – Nach Auffassung der ÖBK besteht aufgrund des „Austritts“ die „rechtliche Vermutung“ des Schismas (10). Für diese Rechtsvermutung fehlt nach dem PCLT-Rundschreiben die Grundlage. Umso mehr überrascht, dass sich die ÖBK auf die „Pflege des Einvernehmens mit dem Apostolischen Stuhl“ beruft (9). Faktisch betrachtet die ÖBK die Vermutung allerdings als gegenstandslos, sonst müsste sie nicht den Kontakt mit dem „Ausgetretenen“ suchen und dessen Motive klären. Möglicherweise verwendet die ÖBK „Vermutung“ unpräzise im Sinne von „Verdacht“.

sich der „Ausgetretene“ nicht zur Sache, wird dies als Beleg dafür gewertet, dass der „Austritt“ im konkreten Fall ein schismatischer Akt ist.⁵⁵ Gibt der „Ausgetretene“ innerhalb einer Dreimonatsfrist „vor dem Bischof an, sich nicht von der Katholischen Kirche trennen zu wollen, genügt die Unterzeichnung einer schriftlichen Erklärung, weiterhin der Katholischen Kirche mit allen Rechten und Pflichten angehören zu wollen“.⁵⁶ Wie aus dem beigefügten Musterformular deutlich wird, verlangen die österreichischen Bischöfe in diesem Fall einen „Widerruf des Austritts aus der Katholischen Kirche“.⁵⁷

Steht „Widerruf“ für eine „nur“ gegenüber der kirchlichen Autorität abgegebene Erklärung, sich durch den (fortbestehenden) „Austritt“ nicht innerlich von der Kirche und ihren Hirten losgesagt zu haben? Wie aber könnte der „Ausgetretene“ in diesem Fall Katholik „mit allen Rechten und Pflichten“ sein? Hätte der „Austritt“ keine Auswirkungen auf die Rechtsstellung, auch nicht in arbeitsrechtlicher Hinsicht oder zum Beispiel im Blick auf die Fähigkeit, zu kirchlichen Ämtern herangezogen zu werden? Wäre der „Austritt“ in diesem Fall aus kirchlicher Sicht ein folgenloser Akt? Das

wäre in kirchenpolitischer Hinsicht ein problematisches Signal.

Oder steht „Widerruf“ im Wortsinn für eine auch nach staatlichem Recht relevante Rückgängigmachung des „Austritts“? Das würde erklären, warum einem (vormals) „Ausgetretenen“ weiterhin alle Katholiken-Rechte und -Pflichten zukommen, hätte aber zur Folge: Seine innere Zugehörigkeit zur Kirche und seine Unterordnung unter Papst und Bischöfe könnte der „Ausgetretene“ nur unter Beweis stellen, indem er sich auch gegenüber dem Staat (wieder) als Katholik bezeichnete. Wer hingegen an seinem „Austritt“ festhielte, würde selbst dann als Schismatiker betrachtet, wenn er glaubhaft darlegen könnte, dass der „Austritt“ seine innere Haltung zur Kirche und ihren Hirten nicht berührt. Dann aber stünde die Regelung der österreichischen Bischöfe im Widerspruch zum PCLT-Rundschreiben.

Das ÖBK-Verfahren ist mithin verbesserungsbedürftig.⁵⁸ Die Kontaktaufnahme mit jedem einzelnen „Ausgetretenen“ ist gleichwohl ein richtiger Schritt. Nur auf diese Weise kann dessen innere Haltung ermittelt werden. Dabei wird allerdings noch deutlicher als bisher zu Tage treten,

⁵⁵ A. Weiß, Kirchenaustritt (s. Anm. 18), 167 m. Fn. 89, bevorzugt eine inhaltliche Klärung der Austrittsgründe. Zugunsten der ÖBK-Regelung ist indes zu bedenken: Wer darüber belehrt wurde, dass sein Schweigen als Ausdruck seiner schismatischen Haltung verstanden werden wird, hat die Möglichkeit, sich vom Schisma-Verdacht zu entlasten. Er kann eine Möglichkeit wahrnehmen, die bei der – nicht modifizierbaren – Erklärung gegenüber der staatlichen Behörde nicht gegeben ist. Verzichtet er darauf, muss er sich, anders als der noch nicht Belehrte, mit Recht gefallen lassen, für einen Schismatiker gehalten zu werden.

⁵⁶ ÖBK-Erklärung (s. Anm. 53), 10.

⁵⁷ Zugehörigkeit (s. Anm. 22), 11.

⁵⁸ Unpräzise ist der letzte Passus der ÖBK-Erklärung (s. Anm. 53), 10: Wenn sich die Vermutung des Abfalls zu einem späteren Zeitpunkt als unrichtig erweise, sei nach den Vorschriften über die Wiederaufnahme in die Kirche vorzugehen und ein Zeitpunkt der Rückkehr in die Kirche festzulegen. Das ist widersinnig: Wenn sich die Vermutung des Abfalls als irrig erweist, bedarf der Betreffende nicht einer Wiederaufnahme. Da er sich niemals von der Kirche losgesagt hatte, muss er auch nicht in sie zurückkehren.

dass nicht jeder „Kirchenaustritt“ ein Akt des Schismas ist.

Der Autor: Prof. Georg Bier, geb. 1959, war nach der theologischen Promotion in Bonn 1989 als Pastoralassistent und -referent im Bistum Osnabrück und ab 1993 als Diözesanrichter im Bistum Limburg tätig. Er habilitierte sich 2001 für das Fach Kirchenrecht in Bonn und ist seit 2004 Ordinarius für

Kirchenrecht und Kirchliche Rechtsgeschichte an der Theologischen Fakultät Freiburg/Br. Veröffentlichungen: Die Rechtsstellung des Diözesanbischofs nach dem Codex Iuris Canonici von 1983, Würzburg 2001; Das Verhältnis zwischen dem kirchlichen Lehramt und den Theologen in kanonistischer Perspektive, in: Reinhild Ahlers/Beatrix Laukemper-Isermann (Hg.), Kirchenrecht aktuell. Fragen von heute an eine Disziplin von gestern?, Essen 2004, 1–44.

Freiheit und Gerechtigkeit in der Kirche

Norbert Lüdecke / Georg Bier (Hg.)
Freiheit und Gerechtigkeit in der Kirche
Gedenkschrift für Werner Böckenförde
203 Seiten, gebunden
€ 25,00 (D) / CHF 43.80 / € 25,70 (A)
ISBN 978-3-429-02808-4

Das Buch erhalten Sie
in Ihrer Buchhandlung.



 **echter verlag**
www.echter-verlag.de